

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

<b>Nummer:</b>	82
<b>vom:</b>	2017-09-14
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti Rag. Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle öffentlichen Körperschaften

### Periodische Meldung der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen ab 2017 - Aufschub: erster Versand innerhalb 28.09.2017

Bekanntlich<sup>1</sup> wird beginnend mit dem Jahr 2017 die „Kunden- und Lieferantenliste“ durch den periodischen Versand der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen in analytischer Form ersetzt<sup>2</sup>.

Aufgrund dieser Neuerung müssen die MwSt.-Subjekte die Daten aller ausgestellten und erhaltenen Rechnungen, der Zollbolletten und der diesbezüglichen Gut- bzw. Lastschriften elektronisch der Agentur der Einnahmen übermitteln. Die Daten sind wie folgt zu übermitteln:

- innerhalb dem letzten Tag des zweiten auf das jeweilige Trimester folgenden Monats (für die Daten des zweiten Trimesters gilt die Ausnahme, dass die Meldung innerhalb 16.09. zu übermitteln ist)<sup>3</sup>
- in analytischer Form<sup>4</sup>.

Wichtig: ausschließlich für das **Jahr 2017** sind die Daten nicht trimestral, sondern semestral zu übermitteln.

Wir informieren, dass der ursprüngliche Termin für die Übermittlung der Daten für das **erste Halbjahr 2017** vom 18.09.2017 **auf den 28.09.2017 aufgeschoben** worden ist<sup>5</sup>.

### Öffentliche Verwaltungen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Meldepflicht nur den mwst.-pflichtigen Bereich der öffentlichen Verwaltungen betrifft und nicht den institutionellen Bereich.

Die Agentur der Einnahmen hat geklärt<sup>6</sup>, dass die öffentlichen Verwaltungen<sup>7</sup> und die autonomen Verwaltungen von der Meldepflicht der Daten zu den erhaltenen elektronischen Rechnungen befreit sind, d.h. jene, welche an dieselben über die elektronische Verteiler-Platt-

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 76 vom 17.08.2017

2 Art. 21, DL Nr. 78/2010, abgeändert durch Art. 4, Abs.1, DL Nr. 193 vom 22.10.2016

3 Art. 21, Abs.1, DL Nr. 78/2010

4 Art. 21, Abs. 2, DL Nr. 78/2010

5 Pressemitteilung des Finanzministeriums Nr. 147 vom 01.09.2017

6 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, lett. b)

7 Art. 1, Abs. 2, des Gesetzes Nr. 196 vom 31.12.2009

form SDI<sup>8</sup> übermittelt worden sind.

**Die Meldepflicht für die öffentlichen Verwaltungen (beschränkt auf den MWST-Bereich) besteht hingegen:**

- für alle von öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Rechnungen (einschließlich der diesbezüglichen Gut- bzw. Lastschriften), die nicht über die genannte Plattform SDI elektronisch übermittelt worden sind<sup>9</sup>;
- ohne eine klare Stellungnahme der Agentur der Einnahmen sind laut einer wörtlichen Auslegung der Gesetzesnorm auch alle von den öffentlichen Verwaltungen erhaltenen nicht elektronischen Eingangsrechnungen (z.B. jene aus dem Ausland) zu melden, nachdem diese nicht über die Verteiler-Plattform SDI übermittelt werden können.

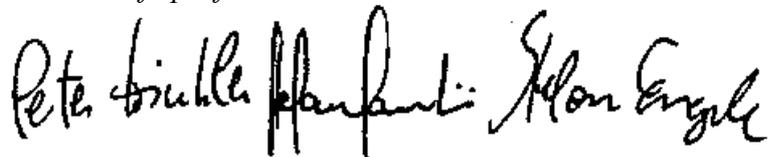
Demnach sind nur die Daten der nicht elektronischen Rechnungen des MWST-Bereichs zu übermitteln.

Eventuell in den MWST-Registern verbuchte Sammelrechnungen<sup>10</sup> (z. B. betreffend Trink- und Abwasser) sind nach dem derzeitigen Informationsstand einzeln in der Meldung anzugeben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



---

8 Sistema di Interscambio

9 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 1/E vom 7.2.2017 – Pkt. 5, lett. b)

10 Rechnung gemäß DM 370/2000